

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Arbeitskreis Personalräte und Vertrauensleute
an Münchner Schulen



Newsletter Nr. 19, März 2020

Lehrkräfte haben Rechte

Leider verhalten sich staatliche Einrichtungen oft auch nicht anders als Arbeitgeber der Privatwirtschaft: Mitarbeiter*innen werden allerhöchstens über ihre Pflichten und nicht über ihre Rechte informiert: Die Arbeitszeitverordnung als Schutzrecht für bayerische Beamt*innen gehört beispielsweise augenscheinlich nicht zur Pflichtlektüre im Referendariat. Und selbst so manche Dienstpflichten müssen Lehrkräfte erst mühselig selbst herausfinden: Wer vergleicht denn die drei Aktenordner mit städtischen Regularien im Lehrerzimmer auf Veränderungen zum Vorjahr? Solange nichts passiert und einem die Schulleitung gewogen ist, mag das alles ja kein Problem sein, aber: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe! Die GEW München möchte daher helfen, etwas Licht ins Dunkel zu bringen und hatte Ende letzten Jahres, zu einer Fortbildungsveranstaltung eingeladen, an der rund 80 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen. Es stellte sich wieder einmal heraus, dass enorm viele Fragen und Unsicherheiten bestanden.



Recht haben und Recht bekommen

Was kann man tun, wenn die Rahmenbedingungen einmalig (wie bei Abschlussprüfungen) oder dauerhaft (jedes Jahr eine unausgewogene Verwendung) dazu führen, dass die Arbeitszeit einer Lehrkraft weit überschritten wird? Neben der Inanspruchnahme von Hilfe durch engagierte örtliche Personalräte haben sich in der Praxis Missstandsanzeigen bewährt. GEW-Mitglieder erhalten diese z.B. über ihre Fachgruppen. Insbesondere hat sich gezeigt, dass Solidarität die einzige Lösung ist, wenn in Spitzenbe-

lastungszeiten (wie bei Abschlussprüfungen) weite Teile des Kollegiums betroffen sind. Erfahrungsgemäß zahlt es sich meist auch nicht aus, sich mit Versprechungen auf die Zukunft verträsten zu lassen: Gute Schulleitungen kommen nicht in die Verlegenheit zu verträsten, sondern sie sorgen bei nächster Gelegenheit für einen Ausgleich. Und wie sieht's aus mit den Sachzwängen? Die Praxis zeigt leider eine unerklärliche Breite bei solchen Entscheidungen. Als Beispiel ein Tag mit schriftlichen Abiturprüfungen: Der Arztbesuch ohne akute Beschwerden wird verweigert, der Wahltag gewährt genauso wie der Tierarztbesuch wegen einer Impfung. Die Wertigkeit der Sachzwänge hängt halt oft vom Goodwill der Schulleitung ab!

Problematisch kann es werden, wenn Kolleg*innen zurückschrecken bei ihren Führungskräften „anzuecken“, weil es „ja eh nur Ärger bringt“. Hochproblematisch wird es, wenn sie sich bei Überlastungssituationen nicht mehr trauen, sich krank zu melden oder Missstände anzuzeigen. Verantwortungsbewusste Schulleitungen handeln bereits bei mündlich vorgebrachten Missstandsanzeigen und bemühen sich zeitnah um Abhilfe. Bei anderen Schulleitungen sind oft nur klare, schriftliche Mitteilungen ziel führend: Andernfalls wird es immer heißen, man habe ja von nichts gewusst und nie irgendwas wahrgenommen. Empfehlenswert ist auch hier eine solidarische Zusammenarbeit: Die schriftlichen Mitteilungen sollten vor (!) dem Einreichen bei der Schulleitung nochmal von Dritten gelesen werden. Dritte sind insbesondere Personen, die die Schulleitung und deren Verhalten nicht kennen.

Spätestens wenn von der Lehrkraft mit Nachdruck verlangt wird, die Nacht in der Schule durchzuarbeiten (was glücklicherweise die Ausnahmeerscheinung darstellt),

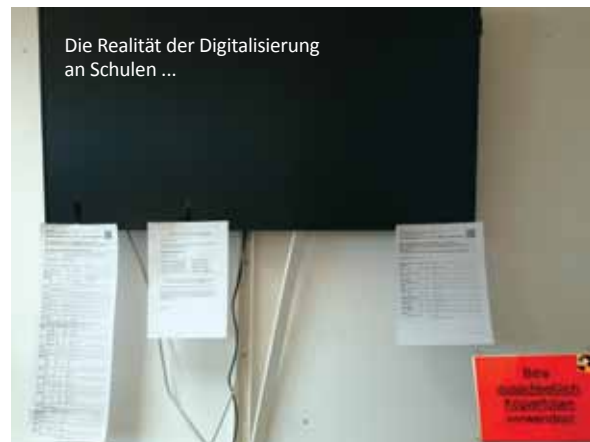


sollte anwaltlicher Beistand eingeholt werden (z. B. über den Rechtsschutz für GEW-Mitglieder). Scheitert auch hier jede Kommunikation bzw. gütliche Einigung (warum auch immer), bleibt im Extremfall leider nichts anderes übrig als eine kombinierte Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde zu stellen. Dienstaufsichtsbeschwerden bedürfen keiner Form und können ohne Einhaltung des Dienstwegs bei der Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats (POR) eingereicht werden.

Neben kurzfristigen Spitzenbelastungszeiten entstehen dauerhafte Unwuchten meist durch eine einseitige Verwendung. Gerade bei korrekturintensiven Fächern und großen Klassen kann mittelfristig sogar die Lehrergesundheit bedroht sein – mal ganz abgesehen davon, dass man als überarbeitete Lehrkraft auch nicht den berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden kann. Verbesserungspotential erkennen erfahrene Lehrkräfte vor Ort meist recht schnell selber: wenn es beispielsweise 24 Deutschklassen und 24 Deutschlehrkräfte an der Schule gibt und eine Deutschlehrkraft zwei oder mehr Deutschklassen zugeteilt bekommt. Handlungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn Planungsschwächen und -fehler im Guten wie im Schlechten immer dieselben Lehrkräfte treffen.

IT und Datensicherheit

Insbesondere bei den Themen Datenschutz und Datensicherheit ist der rechtliche Kenntnisstand spärlich: Wenn man beispielsweise in einer Lehrerkonferenz dazu aufgefordert wird, über die völlig unzureichend gesicherte webmail.musin-Adresse de facto personenbezogene Schülerdaten rasch mit den Eltern auszutauschen oder Schülerdaten ohne gesonderte Einwilligungserklärung an andere staatliche,



außerschulische Stellen weiterzugeben. Grundsätzlich bedarf es – gerade im öffentlichen Dienst – zur Weitergabe personenbezogener Daten stets einer Rechtsgrundlage. Im Zweifel kann und sollte man seine Führungskraft bitten zu prüfen, ob eine Weitergabe von Schülerdaten rechtskonform ist. Leider erhält man oft nur mündliche und unkonkrete Antworten, da meist auch die Schulleitungen die Regelungen zum Datenschutz nicht kennen und dahingehend auch nie geschult wurden. So verlangt die Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums zum Vollzug datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Schulen (KMBek vom 11. Januar 2013 Az.: I.5-5 L 0572.2-1a.54 865), dass Schülerdaten nur für die Dauer des laufenden Schuljahres bzw. für den jeweiligen Zeugnistermin gespeichert werden dürfen und dann zu löschen sind. Andererseits beginnt (!) die Aufbewahrungsfrist der Notenbögen (respektive der Noten in Papierform) aber überhaupt erst mit Ablauf des Schuljahres (vgl. §40 BaySchO). Mit fortschreitender Digitalisierung wachsen somit die Gefahren für Lehrkräfte, unwillentlich Dienstverstöße zu begehen.

11.12.2019 Kundgebung vor dem Finanzministerium - Die GEW unterstützt die gemeinsamen Bemühungen der DGB-Gewerkschaften um die Ballungsraumzulage für Beamt*innen



Kundgebung der Gewerkschaften vor dem Finanzministerium



GdP und GEW im Schulterschluss für die Ballungsraumzulage

Trotz Onlinepranger: Lehrerinnen und Lehrer müssen sich im Mathematik-, Sport- oder Biologieunterricht politisch äußern

In der Lehrer*innenausbildung des Freistaats erfährt man viel über Modus-21-Maßnahmen und die Pflichten der Lehrkraft gegenüber der Schulleitung kraft LDO. Fast nichts erfährt man über die Schutzrechte als Lehrkraft und wenig über Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. Als GEWler*in in Bayern ist man es also gewohnt, dass junge Kolleg*innen peinlich berührt nachfragen, ob man als Beamter ohne Streikrecht überhaupt einer Bildungsgewerkschaft angehören darf.

Besorgniserregend ist es jedoch, dass ein neuer Zeitgeist auch an Münchner Schulen gesellschaftliche Grundwerte in Frage stellt. Auf Onlineplattformen sollen angebliche „Verstöße gegen das Neutralitätsgebot“ der Lehrkräfte gemeldet werden. Zunehmend mehr Lehrkräfte fühlen sich bereits durch die Diskussionen über diese Onlinepranger eingeschüchert oder trauen nicht mehr, problematischen Aussagen von Schüler*innen entgegenzutreten. Lehrkräfte dürfen sich aber gerade nicht (!) politisch neutral verhalten. Im Gegenteil können Aussagen wie „Ich bin hier nur der Mathelehrer, das betrifft mich nicht.“ unter Umständen der Lehrkraft als Missachtung des Erziehungsauftrags gemäß Artikel 131 (1) – (3) der Bayerischen Verfassung ausgelegt werden. Wertevermittlung findet in jedem Fach statt. Steht beispielsweise im Sport nur Leistung und Wettbewerb im Vordergrund oder wird auch Teamgeist mit Schwächeren und der individuelle Fortschritt gewürdigt. Wie wird „Völkerball“ gespielt?



Im Biologieunterricht können selbstverständlich die Schülerinnen und Schüler über die aktuelle „Fridays For Future“-Debatte informiert werden, mal ganz abgesehen von der Problematik der Vererbungslehre.

Alle Lehrkräfte stehen bei der Wahrnehmung ihres Amtes in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis und diese Treuepflicht umfasst insbesondere den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie. Der Beutelsbacher Konsens beinhaltet entgegen weit verbreiteter „Fake News“ eben kein (!) politisches Neutralitätsgebot. Es gilt jedoch die partei(!)politische Neutralitätspflicht, die eine[r] sachgemäße[n] Darstellung und Problematisierung parteipolitischer Positionen nicht entgegensteht.

Im Übrigen entfaltet der sog. Beutelsbacher Konsens keine rechtliche Bindungswirkung, wohl aber die seit 1.2.2019 neue Allgemeine Geschäftsanweisung (AGAM) der LHM (vgl. darin Punkt 1.1). Schon aus dem Berufsethos einer Lehrkraft heraus ist auch das Über-

wältigungsverbot eine Selbstverständlichkeit. Das RBS hat zur Demokratieerziehung eine empfehlenswerte Handreichung des RBS mit Alltagsbeispielen herausgegeben. Erfreulicherweise wird darin auf die städtische Rechtsschutzhilfe hingewiesen, die zum Beispiel bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet über den Dienstweg beim POR beantragbar ist. GEW-Mitglieder erhalten zudem unbürokratische Beratung und Hilfe über die GEW-Rechtsschutzstelle.

Fahrtkostenzuschuss

Alle Beschäftigten der LHM können seit dem 1.1.2020 das Jobticket im Bereich der M-Zone (aktuell 477,84 €) erstattet bekommen. Die Erstattung erfolgt monatlich mit den Bezügen / dem Gehalt. Beschäftigte in Mangelberufen (davon sind eine ganze Reihe von Lehrkräften betroffen) erhalten auch eine darüber hinausgehende Erstattung. Der Antrag dafür ist auf dem Dienstweg an RBS-GL 2 zu stellen. Antragsformulare gibt es bei WILMA (Stichwort „Fahrtkostenzuschuss“, Verwaltungsnetz; dort stehen auch die Mangelberufe = „Fokusberufe“).

Dieser Fahrtkostenzuschuss ist eine schöne Sache und wird von der GEW grundsätzlich natürlich begrüßt. Wir weisen aber darauf hin, dass man im Antragsformular auf Dienstpflicht versichert, das Jobticket für regelmäßige Fahrten an die Dienststelle im ÖPNV zu nutzen. Sollte man also regelmäßig mit dem Auto in die Schule fahren (und nicht nur anlassgebunden einmalig), wäre es nicht zulässig den Fahrtkostenzuschuss zu beantragen. Hat man es trotzdem getan, könnte man wegen eines Dienstvergehens belangt werden.

Gemäß den städtischen Vollzugsrichtlinien gibt es keinen Fahrtkostenzuschuss, wenn man „am Dienstort oder in unmittelbarer Nähe dazu“ wohnt und daher auch keine notwendigen Fahrtkosten hat.

Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte

Die Ergebnisse der zweiten Schulklimabefragung liegen seit Sommer den Schulleitungen vor. An nicht wenigen Schulen wurde dies bisher aber nicht an das Kollegium weitergegeben. Alle Schulen haben die Möglichkeit – und seitens der Stadtschulrätin ist das auch erwünscht – sich ihre Einzelergebnisse vorstellen zu lassen. Dabei werden als Vergleichsmaßstab auch die Gesamtergebnisse der jeweiligen Schulart vorgestellt.

Die GEW empfiehlt – gerade auch im Hinblick auf die Fragen zur individuellen Belastungssituation – auf eine Vorstellung der Ergebnisse an jeder Schule zu dringen.

Die Ansprechpartner*innen der GEW im Personalrat:

im Referatspersonalrat



Alexander Lungmus
Realschullehrer, stellv. Vors.
alexander.lungmus@muenchen.de



Michael Hatala
Gymnasiallehrer
Willi-Graf-Gymnasium
m.hatala@gmx.de



Silke Hörl
Gymnasiallehrerin
Willy-Brandt-Gesamtschule
silke_hoerl@web.de



Petra Nalenz
Erzieherin
Hort Karl-Raupp-Straße
petra.nalenz@gmx.de



Karin Bäckerbauer
Erzieherin
Haus für Kinder Gotzinger Platz
baeckl@web.de



Hilger Uhlenbrock
Erzieher
RBS-PR-KITA, RBS-KITA-QM/BGM
hilger.uhlenbrock@muenchen.de

im Gesamtpersonalrat



Mathias Sachs
Realschullehrer
Vorstandsmitglied
sachsmathias@aol.com



Petra Nalenz
Erzieherin
Hort Karl-Raupp-Straße
petra.nalenz@gmx.de



Anna Seliger
Sozialpädagogin
RBS Kita
anna.selier@gew-muenchen.de